



Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung über Kauf von Hardware (HSM-Servern), Instandhaltungsleistungen sowie die Erbringung weiterer Leistungen

Vertragsparteien

Auftraggeber

Bundesdruckerei GmbH, Kommandantenstraße 18, 10969 Berlin

„Auftraggeber“

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: **ECA-2026-041**

Auftragnehmer

Das im Zuschlagsschreiben namentlich bezeichnete Unternehmen

„Auftragnehmer“

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

(der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden nachfolgend auch als die "Parteien"
bezeichnet, einzeln jeweils als "Partei")

Präambel

Die Bundesdruckerei Gruppe leistet mit ihrer Digital- und Sicherheitskompetenz als Technologieunternehmen des Bundes einen Beitrag für die digitale Souveränität Deutschlands und Europas. Der Auftraggeber ist ein Unternehmen der Bundesdruckerei-Gruppe.

Für die Erledigung seiner Aufgaben in Verwaltung, Entwicklung und Produktion muss der Auftraggeber Hardware-Sicherheitsmodule nutzen.

Die Leistungen werden in zwei Fachlosen mit je einem Auftragnehmer aufgeteilt.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Zuschlagserteilung mit der Lieferung neuer HSM sowie der Erbringung weiterer Leistungen.

Teil A Allgemeine Regelungen

1 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist der Kauf von Hardware (HSM-Servern) mit Betriebssystemsoftware (Firmware) und Instandhaltung der Hardware sowie Support nach der Lieferung sowie die Erbringung weiterer Leistungen nach näherer Maßgabe dieser Vereinbarung, insbesondere der Leistungsbeschreibung (**Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2**) und des Preisblattes (**Anlage Nr. 7**). Der Auftraggeber wird die Hardware auch im Rahmen von weltweiten Kundenprojekten einsetzen.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere:

- **Los 1** (Leistungsbeschreibung **Anlage Nr. 1, Los 1**)
 - o Verkauf und Lieferung von HSM-Servern des Herstellers Utimaco,
 - o Instandhaltung der unter dieser Rahmenvereinbarung gelieferten HSM-Server und Support,
 - o Instandhaltung der HSM-Server, die beim Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Einsatz sind (nachfolgend „Bestandsgeräte“ genannt) und Support,
 - o Erbringung von produktbezogenen Dienstleistungen



Rahmenvereinbarung

- Los 2 (Leistungsbeschreibung Anlage Nr. 1, Los 2)

- o Verkauf und Lieferung von HSM-Servern,
- o Instandhaltung der unter dieser Rahmenvereinbarung gelieferten HSM-Server und Support,
- o Erbringung von produktbezogenen Dienstleistungen.

(2) Die Lieferwaren und sämtliche weitere Leistungen des Auftragnehmers haben den Anforderungen der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2** und den sonstigen Anforderungen dieser Vereinbarung jederzeit voll zu entsprechen.

2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Es gelten als Vertragsbestandteile:

2.1 dieser Vertragstext einschließlich der Begriffsbestimmungen und den folgenden Anlagen in der hier aufgeführten Rangfolge:

Anlagen zur EVB-IT Rahmenvereinbarung

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
	Die Vergabeunterlagen in der letzten bekanntgemachten Version:		
1	Leistungsbeschreibungen, Los 1 und Los 2 (Los 2 incl. Anhang „Anlieferbedingungen Lager Meckenheim“)	Die letzte vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Version	
2	Verhaltenskodex für Geschäftspartner	s.o.	
3	Vertraulichkeitsvereinbarung	s.o.	
4	Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers	s.o.	
4a	Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister	s.o.	
4b	Sicherheitsvereinbarung	s.o.	
5	Verbundene Unternehmen des Auftraggebers	s.o.	
	Angebotsunterlagen des Auftragnehmers, insbesondere die folgenden Anlagen		
6	Angebotsschreiben		
7	Preisblatt		
8	sofern einschlägig, die Antworten des Auftraggebers auf die während des Vergabeverfahrens gestellten Bieterfragen/“Bieterinformation“		

Im Falle von Widersprüchen geht der Vertragstext den vorstehend genannten Unterlagen vor. Die weiteren Unterlagen gelten ansonsten in der vorstehend genannten Reihenfolge. Allerdings gehen die Antworten des



Rahmenvereinbarung

Auftraggebers auf die Bieterfragen den Vergabeunterlagen vor, soweit in den Antworten explizit von konkret benannten Vorgaben der Vergabeunterlagen abgewichen wird.

Diese Rangfolge gilt auch im Rahmen der Einzelaufträge.

2.2 für die jeweiligen Einzelaufträge, je nach Leistungsart, **nachrangig** die folgenden EVB-IT AGB:

Auswahl	AGB	Erläuterung
<input checked="" type="checkbox"/>	EVB-IT Kauf-AGB	Kauf von Hardware
<input checked="" type="checkbox"/>	EVB-IT Instandhaltungs-AGB	Instandhaltung von Hardware
<input checked="" type="checkbox"/>	EVB-IT Überlassung Typ A-AGB	Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Kauf)
<input checked="" type="checkbox"/>	EVB-IT Dienstleistungs-AGB	Dienstleistungen

Die einbezogenen EVB-IT AGB gelten in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

- sowie nachrangig folgende weitere Regelungen des Auftraggebers (z. B. zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen), namentlich _____.

sowie nachrangig zu Nummern 2.1 und 2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die oben genannten EVB-IT AGB (zusammen oder einzeln auch die **EVB-IT AGB** genannt) stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Herstellers finden -mit nachstehend geregelter Ausnahme - keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Herstellers enthält oder auf solche verweist.

Die Einbeziehung von [Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen an Standardsoftware* sowie auftragnehmerseitiger AGB für Art und Umfang der Cloudleistungen](#) erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen im Besonderen Teil (Teil B) dieser Rahmenvereinbarung. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge solche Bedingungen als Anlage in der Tabelle aus Nummer 2.1 aufgelistet werden. Allerdings gelten für Software* bzw. Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen.

Die in diesem Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

3 Auftraggeber und Bezugsberechtigte

Die Beauftragung der unter dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen kann neben dem Auftraggeber auch durch sekundäre Auftraggeber erfolgen. Diese umfassen sämtliche mit der Bundesdruckerei Gruppe GmbH beziehungsweise deren Tochterunternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gemäß **Anlage Nr. 5** („sekundäre Auftraggeber“) und solche Unternehmen, die aus diesen Unternehmen hervorgehen.

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Auftragnehmer können als sekundäre Auftraggeber auch sämtliche, zu einem späteren Zeitpunkt hinzutretende nach § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gelten.

Aus dem Kreis der sekundären Auftraggeber ausscheidende Unternehmen sind ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr bezugsberechtigt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgemäßen Leistungen bei Beauftragungen durch sekundäre Auftraggeber auch diesen gegenüber zu den Bedingungen dieser Vereinbarung zu erfüllen. Im Falle des Abrufes von



Rahmenvereinbarung

Leistungen durch sekundäre Auftraggeber kommt das Vertragsverhältnis ausschließlich mit diesen zustande. Der Auftraggeber steht nicht für die Vertragserfüllung seitens der sekundären Auftraggeber ein.

Eine Gesamtschuld hinsichtlich der Vergütung und eine gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers und der sekundären Auftraggeber ist ausgeschlossen. Es haftet nur der den Einzelauftrag beauftragende Auftraggeber.

Die sekundären Auftraggeber sind lediglich berechtigt, Erklärungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelauftrag abzugeben. Erklärungen, die die vorliegende Rahmenvereinbarung als solche betreffen, darf einzig der Auftraggeber abgeben.

4 Einzelaufträge

- (1) Während der Vertragslaufzeit erfolgt der Abruf der Leistungen mittels Einzelauftrag durch Abruf gemäß nachstehenden Regelungen:
 - (i) Auf Basis dieser Vereinbarung vergeben der Auftraggeber und die sekundären Auftraggeber Einzelaufträge für die vertragsgegenständlichen Leistungen.
 - (ii) Mit Eingang eines Einzelauftrages beim Auftragnehmer kommt ein Einzelvertrag über die jeweils abgerufene Leistung zustande. Voraussetzung ist, dass der Einzelauftrag im Einklang mit den Anforderungen dieser Vereinbarung erfolgt.
- (2) Die Bedingungen dieser Vereinbarung, insbesondere Teil A, gelten für alle Einzelaufträge über Lieferwaren und sonstigen Leistungen des Auftraggebers und der sekundären Auftraggeber (zusammen: die „Abrufberechtigten“). Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall in einem Einzelauftrag nicht eigens auf diese Vereinbarung Bezug genommen wird.
- (3) Der Auftragnehmer ist aufgrund eines erklärten Einzelauftrages zu den dort beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet, wenn diese nach der Rahmenvereinbarung vorgesehen sind.

5 Unterauftragnehmer

- (1) Die Übertragung von Leistungen, auch Teilleistungen, an Dritte ("Unterauftragnehmer") ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform des Auftraggebers zulässig. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass auch solche Dritte sämtliche für den Auftragnehmer geltenden Voraussetzungen erfüllen, insbesondere fachlich, personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähig sowie zuverlässig sind und die Leistungen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht erbringen können. Für die im Vergabeverfahren bereits benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt durch den Einsatz von Unterauftragnehmern unberührt (§ 36 Abs. 2 VgV).
- (2) Die Zustimmung zum Einsatz einzelner Unterauftragnehmer kann vom Auftraggeber jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, aufgrund derer nicht mehr gewährleistet ist, dass der betreffende Unterauftragnehmer die für den Auftragnehmer geltenden vertraglichen, fachlichen, sicherheitsrelevanten oder gesetzlichen Anforderungen erfüllt, oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Unterauftragnehmer nicht leistungsfähig ist oder die geschuldeten Leistungen nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbringt oder erbringen wird.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterauftragnehmer vertraglich zu verpflichten, keine weiteren Unterauftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzusetzen. Diese Verpflichtungen sind den Unterauftragnehmern in gleicher Weise aufzuerlegen.

6 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme

Es besteht keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung durch die Abrufberechtigten. Die Angabe der Höchstvolumina führt zu keiner Abnahmeverpflichtung.

7 Höchstvolumen

- (1) Das Höchstvolumen, d. h. der Höchstwert, beträgt für **Los 1** EUR 17.000.000,00 und für **Los 2** EUR 9.000.000,00.
- (2) Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- (3) Würde durch einen Einzelauftrag der Höchstwert der Rahmenvereinbarung überschritten, wird der Auftragnehmer den **Abrufberechtigten** darauf hinweisen und den Einzelauftrag nicht ohne Freigabe des **Abrufberechtigten** ausführen.
 - Die Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: it-purchase@bdr.de

Rahmenvereinbarung

- (4) Bei Erreichen oder Überschreiten des Höchstvolumens ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Erfüllung künftiger Einzelaufträge verpflichtet.

Unabhängig davon endet die Rahmenvereinbarung für das entsprechende Los, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen von Lieferungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Einzelauftrag genannten Produkte zu liefern. Die Lieferung erfolgt - je nach Einzelauftrag - an die in dem jeweiligen Einzelauftrag genannten Lieferadressen.
- (2) Einzelheiten zu den Lieferbedingungen sind in der Leistungsbeschreibung, **Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2** geregelt. Für das **Los 2** gilt zusätzlich das Dokument „Anlieferbedingungen Lager Meckenheim 20250505“ (Anhang zur Leistungsbeschreibung, Los 2).
- (3) Lieferungen von Waren aus einem Land außerhalb der EU sind mit der Rechnung, die den Anforderungen der Nummer 13 des Teils A. dieser Vereinbarung genügen muss, sowie den Frachtunterlagen spätestens im Zeitpunkt der Versendung der Waren per E-Mail an customs@bdr.de zu avisieren. Zutreffendenfalls muss die warenbegleitende Rechnung außerdem den entsprechend aufgeteilten Wert der von dem Auftraggeber unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preis beigestellten in den Lieferwaren enthaltenen Materialien bzw. den Wert der unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preis zur Herstellung der Lieferwaren beigestellten Werkzeuge aufführen.
- (4) Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Anlieferung den Erhalt der Lieferwaren bestätigt, wird damit – soweit in der Bestätigung nichts anderes bestimmt ist – nur die Anzahl der Packstücke bestätigt. Anzahl oder Fehlerfreiheit der Lieferwaren werden damit nicht bestätigt.

9 Berichtswesen (Reporting)

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber vierteljährlich (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Vereinbarung erhält. Dem Auftraggeber sind zu diesem Zweck ohne besondere Aufforderung bis zum fünfzehnten (15.) Tag eines Kalendermonats für das vorherige Quartal nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege mitzuteilen:
- Volumen der Einzelaufträge jeweils mit folgenden weiteren Angaben: Lieferbezeichnung mit der Angabe von Anzahl, Einheit, Auftragsnummer, Auftragsdatum, Angabe des Rechnungsempfängers;
 - kumuliertes Liefervolumen (Netto- und Bruttopreisangabe) bezogen auf alle Abrufberechtigten und die gesamte (bisherige) Vertragslaufzeit;
 - sofern im jeweiligen Quartal kein Abruf erfolgt, meldet der Auftragnehmer "kein Abruf".
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber zusätzlich innerhalb von vierzehn (14) Tagen unaufgefordert, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwerts erreicht ist.

10 Leistungserbringung

- (1) Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt in Abstimmung und in Koordination mit dem Auftraggeber. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist der Auftragnehmer etwaigen Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf die genaue Art und Weise der Erbringung seiner Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. Der Auftragnehmer wird die Einteilung der Tätigkeitstage und die Zeiteinteilung an diesen Tagen so vornehmen, dass eine optimale Realisierung des Vertragsgegenstandes sichergestellt ist. Die Parteien werden sich jeglicher arbeitsvertraglichen Weisungen insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeit, Inhalt und Art der Tätigkeiten, Arbeitsbeginn, -ende und -pausen gegenüber den Mitarbeitenden der anderen Partei enthalten. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht und die Personalhoheit verbleiben in vollem Umfang bei der jeweiligen Partei, die Arbeitgeberin ist.
- (2) Eine Überlassung oder ein etwaiger Übergang von Mitarbeitenden des Auftragnehmers oder eines von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitenden eines Dritten auf Grundlage der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes („AÜG“) ist im Zusammenhang mit dem Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarung grundsätzlich nicht vorgesehen und nach Überzeugung der Parteien werden die Voraussetzungen zur Anwendung des AÜG, insbesondere von § 10 AÜG i.V.m. § 9 AÜG, nicht vorliegen. Die Parteien werden innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung gemäß AÜG sowie einen Übergang nach § 10 AÜG zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einem gegenüber dem Auftraggeber rechtskräftig festgestellten Übergang eines Mitarbeitenden nach den Regeln des AÜG, insbesondere nach §§ 9, 10 AÜG, eines von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitenden kommen, wird der bisher arbeitgebende bzw. den Mitarbeitenden einsetzende Auftragnehmer den Auftraggeber von hierdurch entstehenden Kosten und Schäden freistellen. Dies umfasst den Ersatz der



Rahmenvereinbarung

aufgrund des Übergangs anfallenden Lohn- und Sozialversicherungskosten bis zum jeweils frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, inklusive ggf. einer Abfindungszahlung, die auf Grundlage von § 1a II KSchG bestimmt werden soll.

11 Vergütung der Leistungen

11.1 Grundsätzliches

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus **Anlage Nr. 7 (Preisblatt)**. Etwas anderes gilt nur, soweit ausnahmsweise eine Preisanpassung vereinbart ist.

Die im Preisblatt (**Anlage Nr. 7**) angegebenen Rabatte sind für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und alle Einzelaufträge, jeweils einschließlich etwaiger Verlängerungen, fest vereinbart.

Bei einer Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen erfolgt die Vergütung ausschließlich auf Grundlage der von dem Auftragnehmer tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistung.

Materialkosten, Reisekosten und Nebenkosten* sind in den Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisezeiten werden nicht vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Sofern eine Steuerabzugspflicht nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 EstG besteht und keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, behält der Auftraggeber die Quellensteuern auf die Gebühren für Nutzungsrechte ein und führt sie an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

Mit Zahlung der Vergütung nach dieser Nummer sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen nach dieser Vereinbarung einschließlich etwaiger Nebenleistungen sowie sonstige Nebenkosten und Reisekosten abgegolten.

11.2 Vergütung nach Aufwand

Soweit in **Anlage Nr. 7 (Preisblatt)** eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen und im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes

11.2.1 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

- Die Leistungen des Auftragnehmers werden in den Zeiten von 9:00 bis 17:00 Uhr an Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim **Abrufberechtigten**) erbracht.
- Die Leistungen des Auftragnehmers werden auch zu folgenden Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ erbracht.

11.2.2 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

Abweichend von den Regelungen im Abschnitt "Grundsätzliches" werden

- Reisekosten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- Nebenkosten* vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- Materialkosten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- Reisezeiten zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

11.3 Fälligkeit und Zahlungsfristen

- (1) Voraussetzung für die Fälligkeit von Zahlungen ist die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Sämtliche Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des UStG und der E-RechV genügen. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Bezugnahme auf die mitgeteilte Bestellnummer des Auftraggebers und muss alles Erforderliche für eine Rechnungsprüfung enthalten.
- (2) Die Vergütung wird nach der Leistungserbringung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nachfolgend oder im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Die Prüffähigkeit einer Rechnung setzt bei einer Vergütung nach Aufwand voraus, dass der Auftragnehmer mit der Rechnung von ihm unterschriebene Leistungsnachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten vorlegt.



Rahmenvereinbarung

12 Preisanpassungen

Die vereinbarte Vergütung gilt für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und alle Einzelaufträge, jeweils einschließlich etwaiger Verlängerungen. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen ist ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend ausnahmsweise Abweichendes vereinbart ist.

Die nachfolgende Regelung gilt ausschließlich für die Positionen im Preisblatt (**Anlage Nr. 7**): Anschaffungskosten Hardware, Betriebskosten und Support sowie zusätzlich für Los 1 für die Wartung für BestandsHSM:

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Vergütung für die vorstehenden Positionen zu erhöhen, wenn sich die entsprechenden Preise in der für alle Geschäftskunden in Deutschland geltenden Preisliste des Herstellers erhöhen.

Preiserhöhungen gelten nur, wenn der jeweilige Stand der Preislisten, aus denen sich die Erhöhung ergibt, dem Auftraggeber vorliegt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Preissenkungen vorzunehmen, wenn sich die Herstellerpreise für die Positionen reduzieren.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeweils die aktuellen und auf Anforderung unverzüglich auch alle früheren Stände der Preislisten zur Verfügung zu stellen.

Preisanpassungen erfolgen maximal einmal monatlich zum auf die Preisanpassung folgenden Monatsbeginn und gelten nur für noch nicht abgeschlossene Einzelverträge.

13 Rechnungen

(1) Rechnungen sind zu stellen an:

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstr. 18
10969 Berlin
HRB Nr.70764, Ort: Berlin Charlottenburg
Ust.-IDNr.: DE 812746617

Für die Übermittlung der Rechnungen an die sekundären Auftraggeber, die den Auftragnehmer selbstständig beauftragen, gilt das Vorbezeichnete entsprechend. Der beauftragende sekundäre Auftraggeber wird dem Auftragnehmer mit der Beauftragung die vorbezeichneten Informationen für die Rechnungsstellung zur Verfügung stellen.

Die Abrufberechtigten sind seit dem 27. November 2020 gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen (xRechnungen) über digitale Kanäle zu empfangen. Für die Übermittlung einer xRechnung ist die OZG-konforme-Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter <https://xrechnung-bdr.de> zu nutzen mit der Leitweg-ID: 992-80152-82. Rückfragen können per E-Mail (Sendersupport-xrechnung@bdr.de) oder telefonisch (+ 49 (0)30 25 98-4436) gestellt werden.

(2) Soweit der Auftragnehmer nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen gemäß E-Rechnungs-Verordnung verpflichtet ist, hat dieser Rechnungen ausschließlich als PDF-Dokument an folgende E-Mail-Adresse zu senden: eingangsrechnung@bdr.de

(3) Alle Zahlungen erfolgen auf das in der jeweiligen Rechnung benannte Konto des Auftragnehmers.

14 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d)

- Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftraggeber sind: Wird nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.
- Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftragnehmer sind: wird nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

15 Versicherungen

(1) Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit dieser Vereinbarung und bis zum Ablauf von 2 (zwei) Jahren nach Ende der Vereinbarung durchgehend einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken, der auch die Haftung des Auftragnehmers für reine Vermögensschäden, abdeckt, mit folgenden Mindest-Deckungssummen je Schadensfall unterhalten:

- a) für Sach- und Personenschäden 10 (zehn) Millionen EUR
- b) für Vermögensschäden 2,5 (zwei, fünf) Millionen EUR



Rahmenvereinbarung

jeweils zweifach maximiert im Versicherungsjahr.

- (2) Erbringt der Auftragnehmer den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes auf Anfrage des Auftraggebers nicht oder erfüllt der jeweilige Versicherungsvertrag nicht die Anforderungen an den Versicherungsschutz gemäß vorstehendem Absatz 1, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt; Nummer 25 (Laufzeit und Kündigung) dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

16 Haftungsregelungen

16.1 Haftung des Auftragnehmers

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der erteilten Einzelaufträge. Beträgt der kumulierte Auftragswert 1.000.000 Euro oder weniger, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 1.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 1.000.000 Euro bis zu 2.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 2.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 2.000.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 5.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 5.000.000 Euro bis zu 10.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 10.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt dieser kumulierte Auftragswert mehr als 10.000.000 Euro, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 20.000.000 Euro zugrunde gelegt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen.

Etwaiige Haftungsbeschränkungen aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB gelten nicht, soweit nicht in nachfolgender Nummer etwas anderes vereinbart ist.

16.2 Abweichungen vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers"

- Etwaiige Beschränkungen der Haftung gelten nicht bei Datenschutzverletzungen.
- Etwaiige Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Freistellungsansprüche
- Der Auftragnehmer haftet auch für entgangenen Gewinn.
- Regelungen zur Haftung ergeben sich ausschließlich aus Anlage Nr. _____.

16.3 Haftung des Auftraggebers

- Die Haftung des Auftraggebers ist wie folgt: Der Auftraggeber haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage der Vereinbarung bilden, die entscheidend für den Abschluss der Vereinbarung waren und auf deren Erfüllung der Auftragnehmer vertrauen musste. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den jeweiligen Einzelauftragswert. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden des Auftraggebers ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

17 Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen:

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der in **Anlage Nr. 4a** näher beschriebenen Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in **Anlage Nr. 4b** (Sicherheitsvereinbarung) beschriebenen auf den konkreten Leistungsgegenstand anwendbaren Vorgaben zur Sicherheit (inkludiert Informationssicherheit) im Rahmen der Leistungserbringung.
- (3) Für die mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeitenden stellt der Auftragnehmer die entsprechende Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen sicher.



Rahmenvereinbarung

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Nummer. Je Verletzung der Bestimmung dieser Nummer ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer vom Auftraggeber im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzenden – jedoch gerichtlich überprüfbaren – Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe kann bis zu 6 Monate nach Ende der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gem. § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und sonstiger Rechte nicht aus. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe wird insofern jedoch angerechnet.
- (5) Der Auftraggeber behält sich vor, eigene Audits zur Informationssicherheit durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll die Angemessenheit der Maßnahmen zur Informationssicherheit geprüft werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeitenden haben auf Verlangen des Auftraggebers an den Audits, welche durch den Auftraggeber veranlasst werden, teilzunehmen. Bei Ausübung nimmt der Auftraggeber auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers bzw. der jeweiligen Unterauftragnehmer angemessen Rücksicht.

18 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- sich der Geheimschutzbetreuung durch die jeweils zuständige Stelle zu unterstellen.
- die Regelungen der Bezugsberechtigten zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____

19 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung zur Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage Nr. 3**).
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") und das Bundesdatenschutzgesetz.
- (3) Der Auftragnehmer hat die bei der Durchführung von Datenverarbeitungen nach der Leistungsbeschreibung und nach dieser Vereinbarung beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Verantwortungsbereich.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, werden die Parteien eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Artikel 28 der DSGVO abschließen, die wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sein wird. Etwaige Haftungsbegrenzungen des Auftragnehmers nach dieser Vereinbarung finden auf diese AVV keine Anwendung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich - und vor Beginn einer solchen Verarbeitung - über jede notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung informieren.

20 Änderung der Leistungen

- (1) Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit und soweit nach § 132 GWB vergaberechtlich zulässig, Änderungen der Leistungen, insbesondere der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage Nr. 1**, und sonstiger Regelungen dieser Vereinbarung, verlangen. Die Parteien vereinbaren für alle Änderungen die Anwendung des Änderungsverfahrens nach dieser Nummer 20. Auch der Auftragnehmer kann Änderungen durch einen entsprechenden Änderungsantrag vorschlagen.
- (2) Der Änderungsantrag muss mindestens in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der jeweiligen anderen Partei die Möglichkeit zu geben, den Änderungsantrag zu bewerten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Änderungsantrag des Auftraggebers innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu bearbeiten und eine Antwort/ein Nachtragsangebot zur Umsetzung der Änderung zu unterbreiten. Bei einem umfangreichen Änderungsverlangen kann diese Frist einvernehmlich von den Parteien verlängert werden. Die Ablehnung von Änderungsanträgen des Auftraggebers ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (4) Führt die Umsetzung des Änderungswunsches zu einem nachvollziehbaren Mehraufwand beim Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, die entsprechenden Mehrkosten durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen sowie in einem verbindlichen Angebot zur Umsetzung der gewünschten Änderungen darzulegen. In Betracht kommen nur Mehrkosten, die zur Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind. Einigen sich die Parteien über eine Anpassung der Vergütung bzw. Umlage der Mehrkosten nicht, so gelten die bisher vereinbarten Preise fort.



Rahmenvereinbarung

- (5) Jede Änderung bedarf der Zustimmung der Parteien in Textform. Können sich die Parteien nicht über den Änderungsantrag einigen, gilt die Vereinbarung unverändert fort. Für die Durchführung des Änderungsverfahrens wird kein Entgelt erhoben.
- (6) Sollten aus Sicht des Auftragnehmers, etwa aufgrund gewonnener Erkenntnisse, Änderungen der Leistungen erforderlich oder zu empfehlen sein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform informieren und die aus seiner Sicht bestehenden inhaltlichen, zeitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen mitteilen. Etwaige Anpassungen werden dann nach Maßgabe dieser Nummer 20 vereinbart.

21 Künstliche Intelligenz

21.1 „Künstliche Intelligenz“ („KI“) im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet Software-Systeme oder -Modelle und darauf basierende Anwendungen, die mit Methoden des maschinellen Lernens oder vergleichbaren Verfahren aus Daten eigenständig Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen.

21.2 Einsatz von KI

- (1) Der Auftragnehmer darf KI zur Erbringung der Leistungen nur einsetzen, wenn der Auftraggeber dem Einsatz zuvor in Textform zugestimmt hat und der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab über Art, Weise und Umfang des KI-Einsatzes informiert hat.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz von KI geltende vertragliche und gesetzliche Vorgaben, insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz sowie anwendbare Nutzungs- und Lizenzbedingungen der verwendeten KI einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Nutzung von KI keine vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers in die jeweilige KI einzugeben oder hochzuladen.
- (4) Der Auftragnehmer darf KI nur als unterstützendes Hilfsmittel einsetzen und bleibt für die Arbeitsergebnisse voll verantwortlich. KI-gestützte Inhalte sind vor ihrer Verwendung fachlich zu prüfen, nachzubearbeiten und transparent zu kennzeichnen.
- (5) Der Auftragnehmer dokumentiert den Einsatz von KI in angemessenem Umfang. Aus der Dokumentation muss ersichtlich sein, welche technologischen Hilfsmittel er verwendet hat und in welchem Umfang dies geschehen ist. Der Auftragnehmer stellt die Dokumentation dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung.
- (6) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er bei Einsatz von KI die nach dieser Vereinbarung geschuldeten Nutzungsrechte wirksam einräumen kann und keine Rechte Dritter verletzt.
- (7) Unbeschadet des Einsatzes von KI gelten für die Rechteeinräumung und -übertragung die in dieser Vereinbarung vereinbarten Regelungen.
- (8) Können durch den Einsatz von KI die Nutzungsrechte nicht wie in dieser Vereinbarung vereinbart eingeräumt werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich vor Einsatz der KI. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Vorgehen.

21.3 KI in Leistungsergebnissen

- (1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn in den vertragsgegenständlichen Leistungen KI enthalten ist oder wenn die vertragsgegenständlichen Leistungen KI erhalten sollen, sowie über deren Einstufung.
- (2) Der Auftragnehmer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Leistungen alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllen, insbesondere auch Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). Unbeschadet von weiteren Vereinbarungen wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass die integrierte KI so konzipiert und entwickelt ist, dass die Nutzung hinreichend transparent ist, so dass der Auftraggeber Ausgaben angemessen interpretieren und verwenden kann, insbesondere seinen Informations-, Schulungs- und Überwachungspflichten auch gegenüber Nutzern und Vertragspartnern nachkommen kann.

22 Exportkontrolle, Zoll und Sanktionen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Ausführung der unter dieser Vereinbarung und den jeweiligen Einzelverträgen geschuldeten Tätigkeiten alle anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Erfüllung der ihm obliegenden (Leistungs-) Pflichten die geltenden Exportkontrollbestimmungen und Sanktionsregelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen sowie, falls im Einzelfall anwendbar, auch der Vereinigten Staaten von Amerika und der VR China oder anderer Jurisdiktionen einzuhalten, ausgenommen solche Bestimmungen und Regelungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.



Rahmenvereinbarung

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm selbst sämtliche für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Zur Einholung solcher ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ist der Auftragnehmer verpflichtet.

Der Auftragnehmer erklärt zudem, dass die von ihm gemäß dieser Vereinbarung zu liefernden Gütern und/oder Technologien und deren Vorprodukte und Bestandteile keinen Ursprung in den nachfolgend aufgeführten Ländern und Gebieten haben, sich zu keinem Zeitpunkt dort befunden haben oder befinden werden und nicht von dort ausgeführt wurden oder werden. Bei den betroffenen Ländern handelt es sich um: Russische Föderation, Republik Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Islamische Republik Iran, Libyen, Arabische Republik Syrien. Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um: Krim, Sewastopol, die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer über die Einhaltung der in diesem Absatz (1) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen geeigneten Nachweis zu erbringen.

- (2) Der Auftragnehmer erklärt, dass weder er selbst noch einer seiner Gesellschafter oder eine Person oder Körperschaft, deren Teilhaber er ist, verbundene Unternehmen oder in die Leistungserbringung involvierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen („involvierte Personen“) auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen geführt wird. Diese Versicherung gilt auch im Hinblick auf involvierte Personen, die auf den Sanktionslisten anderer Länder geführt sind, ausgenommen solche Leistungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen noch die EU noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt ferner, dass er nicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer nach Abs. (2) S. 1 und Abs. (2) S.2 gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften steht.

Sollte eine der involvierten Personen während der Geltungsdauer der Vereinbarung in einer der benannten Sanktionslisten aufgenommen oder durch eine nach Abs. (2) S. 1 und Abs. (2) S. 2 gelistete Person das Eigentum an oder die Kontrolle über den Auftragnehmer erlangt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Der Auftraggeber lehnt alle Bedingungen des Auftragnehmers ab, durch die sich der Auftraggeber an einem Boykott, der über die geltenden gesetzlichen EU- und UN-Embargobestimmungen hinausgeht, beteiligen oder wenn er hierauf gerichtete Erklärungen abgeben würde.
- (4) Die Lieferwaren sind DAP (geliefert benannter Ort) (Incoterms® 2020) an den in dem Einzelauftrag angegebenen, in der BR Deutschland gelegenen und zum Zollgebiet der EU gehörenden Ort zu liefern.

Ist in dem Auftrag kein Ort angegeben, erfolgt die Lieferung an: Bundesdruckerei, Alte Jakobstr. 109, 10969 Berlin. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

Der in der Union ansässige Auftragnehmer ist verpflichtet, Unionswaren im Sinne des Art. 5 Nr. 23 UZK zu liefern. Der nicht in der Union ansässige Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nichtunionswaren im Sinne des Art. 5 Nr. 24 UZK unter Beifügung der Handelsrechnung sowie den Frachtunterlagen spätestens im Zeitpunkt der Versendung der Waren per E-Mail an customs@bdr.de zu avisieren. Soweit zutreffend muss die warenbegleitende Rechnung außerdem den entsprechend aufgeteilten Wert der von dem Auftraggeber unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preis beigestellten in den Lieferwaren enthaltenen Materialien bzw. den Wert der unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preis zur Herstellung der Lieferwaren beigestellten Werkzeuge aufführen.

Die Vertretung des Auftraggebers in zollrechtlichen Angelegenheiten durch den Auftragnehmer selbst oder einen beauftragten Dritten ist ausgeschlossen.

- (5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sollte er dem Personenkreis unterfallen, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist.
- (6) Der Auftragnehmer stellt sicher, während der Vertragslaufzeit keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen wurden, und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, einzusetzen, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 haben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hierüber geeigneten Nachweis zu erbringen.



Rahmenvereinbarung

23 Compliance

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Geschäftspartner gemäß **Anlage Nr. 2** einzuhalten und die darin enthaltenen Grundsätze entlang der Lieferkette gemäß den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) angemessen zu adressieren.
- (2) Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex (**Anlage Nr. 2**) durch den Auftragnehmer oder seine mittelbaren bzw. unmittelbaren Vertragspartner bzw. bei einem entsprechenden Verdacht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Art, Umfang und Zeitraum des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, sowie über Schritte und Zeitraum der Unterbindung des Verstoßes zu informieren, und Auskunft über Schritte zur Sicherstellung der zukünftigen Einhaltung der Verhaltensvorgaben im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehungen zu geben.
- (3) Wird ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt oder steht unmittelbar bevor, sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.
- (4) Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, nachstehende Vorgaben der Electronics Watch Stiftung, deren Mitglied der Auftraggeber ist, zu erfüllen:

- 4.1. Der Auftragnehmer kooperiert mit Compliance-Untersuchungen, unabhängig davon, ob sie von dem Auftraggeber, vom Auftraggeber beauftragte Dritte oder unabhängigen Dritten unternommen werden, und nimmt, soweit angemessen, an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit Stakeholdern teil.

Der Auftragnehmer verfügt über einen Beschwerdemechanismus, der es Einzelpersonen oder Gruppen ermöglicht, Beschwerden über Auswirkungen der Geschäftstätigkeit entlang der gesamten Lieferkette zu äußern und, soweit für den Auftragnehmer rechtlich möglich und im Einzelfall zumutbar sowie angemessen, Abhilfe zu fordern.

Stakeholder sind relevante Interessengruppen, darunter Rechteinhaber, ihre Vertreter (z. B. Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertretungen) und Organisationen der Zivilgesellschaft.

- 4.2. Zur Ermöglichung des Monitorings der Compliance unternimmt der Auftragnehmer angemessene und verhältnismäßige Anstrengungen, um die beiden folgenden Voraussetzungen zu gewährleisten.

- (i) Zur Bewertung der Compliance mit den Vertragsbedingungen werden vom Auftraggeber angeforderte Daten (z.B. Angaben zu den Produktkomponenten) zur Verfügung gestellt, inklusive einer Liste der Produktionsstätten mindestens der Lieferkettenstufen Tier 1 (Endmontage) und Tier 2 (Fertigung wichtiger Komponenten) sowie, sofern dem Auftragnehmer die entsprechenden Informationen vorliegen, auf freiwilliger Basis weiterer Tiers der HSMs, die im Rahmen des Vertrages geliefert werden. Die in der Liste zur Verfügung gestellten Daten werden vertraulich behandelt. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, diese Pflichten vollständig oder teilweise zu erfüllen, erhält der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung, in der die ergriffenen Maßnahmen und Gründe für die Nichteinhaltung der Compliance erläutert werden. Die Liste der Produktionsstätten:

- a. wird in dem vom Auftraggeber geforderten Format zur Verfügung gestellt;
- b. enthält die offiziellen Firmennamen und die vollständigen Adressen der identifizierten Produktionsstätten; sowie
- c. das genaue Produktmodell oder die Komponente, das oder die in der jeweiligen Produktionsstätte hergestellt wird.

Produktionsstätte i.S.d. Nummer 23 ist eine Fabrik, ein Bergwerk oder eine andere Stätte, an der die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages hergestellten Waren oder Dienstleistungen und die Produkte, die mit dieser Herstellung in Zusammenhang stehen, einschließlich ihrer Bestandteile, montiert, hergestellt oder abgebaut werden.

- (ii) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Hinweisgeber und Rechteinhaber, die an Audits und Untersuchungen teilnehmen, Arbeitnehmervertreter und Arbeiter, die gegenüber Arbeitgebern, Kollegen, öffentlichen Behörden und/oder anderen Dritten Beschwerden äußern, vor Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterungsversuchen, Drohungen und anderen Repressalien geschützt sind.

Hinweisgeber i.S.d. Nummer 23 ist eine jede Person, die im guten Glauben Informationen über tatsächliche oder vermeintliche illegale oder unethische Aktivitäten einer Einzelperson, Gruppe oder Organisation meldet. Der Schutz des Hinweisgebers bleibt auch dann bestehen, wenn sich ein in gutem Glauben geäußertes Verdacht nach der Überprüfung nicht bestätigt.

Rechteinhaber sind Individuen und gesellschaftliche Gruppen, die bestimmte Rechte in Hinblick auf bestimmte Verantwortungsträger haben. Die Pflichten der Verantwortungsträger sind in den



Rahmenvereinbarung

Menschenrechtsgesetzen definiert, unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Im Rahmen eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns werden Rechteinhaber wie Arbeiter, vulnerable Gruppen, unter ihnen (z. B. Wanderarbeiter, Zeitarbeiter und Frauen), Gemeinden in der Nähe von Produktionsstandorten und solche, in denen Arbeiter und ihre Familien wohnen, besonders berücksichtigt, da ihre Rechte durch die Geschäftstätigkeit wahrscheinlich beeinflusst werden.

- 4.3. Auftragnehmer und Auftraggeber setzen bei den Zulieferern ihre jeweilige Wirkungsmacht ein, inklusive wirtschaftlich durchführbarer Anreize und vertraglicher Rechte, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen, insbesondere auch des Verhaltenskodex (**Anlage Nr. 2**), einzufordern, und die Kooperation von Zulieferern bei Compliance-Untersuchungen, den konstruktiven Dialog mit Stakeholdern und den Zugang zu Abhilfe zu fördern.

Zulieferer i.S.d. Nummer 23 sind alle Parteien, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der vertragsbezogenen Waren und Dienstleistungen Arbeiten durchführen oder Dienstleistungen erbringen. Zu den Zulieferern zählen Parteien mit einer direkten vertraglichen Beziehung zum Auftragnehmer und solche, die an irgendeiner Stufe des Produktionsprozesses beteiligt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Montage, Fertigung und Abbau.

Konstruktiver Dialog mit Stakeholdern beinhaltet offene, kontinuierliche und interaktive Prozesse mit relevanten Interessengruppen, darunter Rechteinhaber, ihre Vertreter (z. B. Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertretungen) und Organisationen der Zivilgesellschaft, die durch wechselseitigen Informationsfluss und gegenseitiges Wohlwollen gekennzeichnet sind.

24 Unzulässige Handlungen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten oder die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Abruflberechtigten mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieser Vereinbarung befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber/zu den Abruflberechtigten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- (2) Vor der Entscheidung über die Ausübung eines Rücktritts- bzw. Kündigungsrechts nach dieser Nummer 24 wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- (3) Tritt der Auftraggeber nach dieser Nummer 24 von der Vereinbarung zurück, kann er die empfangenen Leistungen behalten und hat insoweit das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Der Auftraggeber kann daneben vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt von der Vereinbarung entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der Vereinbarung zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- (4) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

25 Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreugesetz (BTTG)

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, seinen Beschäftigten im Sinne von § 22 MiLoG mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu gewähren. Im Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer – sofern und soweit das Bundestariftreugesetz (BTTG) anwendbar ist – Vorgaben des BTTG zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer wird auch alle Unterauftragnehmer sowie Verleiher in einer dieser Vereinbarung entsprechenden Weise zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie, sofern und soweit anwendbar, des BTTG verpflichten und diese darüber hinaus verpflichten, weitere Unterauftragnehmer oder Verleiher unter denselben oder vergleichbaren Regelungen zur Einhaltung des MiLoG sowie des BTTG zu verpflichten.
- (3) Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer entsprechende Nachweise über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachweise bei Bedarf seinen Auftraggebern oder der Prüfstelle Bundestariftreue zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wird der Auftraggeber für Verpflichtungen des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers zur Zahlung von Mindestlohn oder sonstigen Leistungen nach § 13 MiLoG oder nach dem BTTG in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht und ist nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auch ausdrücklich zur Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.



Rahmenvereinbarung

- (5) Zur Absicherung der vorstehend genannten Ansprüche hat der Auftraggeber jederzeit das Recht zu verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie dem BTTG in angemessener Weise Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von dem Auftraggeber im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden. Bringt der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber bei, ist der Auftraggeber berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten. Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG sowie des BTTG; eine Zurückbehaltung wegen anderer oder Aufrechnung mit anderen Ansprüchen des Auftraggebers ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens sechs Monate nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrages freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind.

Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen das MiLoG oder das BTTG und die Gefahr späterer Inanspruchnahme des Auftraggebers begründen.

- (6) Im Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Absätze 1 und 2 dieser Nummer ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise zurückzubehalten. Darüber hinaus kann der Auftraggeber die vorliegende Vereinbarung insgesamt außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.
- (7) Unabhängig von der Geltendmachung der vorstehenden Rechte bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unberührt.

26 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen

25.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Der Vertragszeitraum beginnt mit dem Tag der Zuschlagserteilung und hat eine Grundlaufzeit von 2 (zwei) Jahren („Grundlaufzeit“). Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach der Grundlaufzeit automatisch um 1 (ein) weiteres Jahr („Vertragsverlängerung“), sofern der Auftraggeber der Vertragsverlängerung nicht mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit widerspricht. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgt höchstens 2 (zwei) Mal, das heißt, eine Vertragsverlängerung über eine Gesamtlaufzeit von 4 (vier) Jahren hinaus erfolgt nicht.
- (2) Unabhängig davon, endet die Rahmenvereinbarung in Bezug auf das entsprechende Los, wenn der in Nummer 7 dieser Vereinbarung genannte Höchstwert erreicht wird.

25.2 Ende/Kündigung von Einzelaufträgen

Das Ende der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit bestehender Einzelaufträge unberührt. Für bestehende Einzelaufträge gilt die Rahmenvereinbarung bis zum Ende der Einzelaufträge weiter, soweit nichts anderes vereinbart ist.

25.3 Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

- (1) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung, von Einzelaufträgen oder jeweils Teilen davon aus wichtigem Grund fristlos oder mit einer Frist bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung, es sei denn, dies ist gemäß § 323 BGB Abs. 2 Nr. 1 oder 2 entbehrlich oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

- (i) der Auftragnehmer die Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß **Anlage Nr. 3** und/oder die Pflichten gemäß Nummer 22 (Exportkontrolle, Zoll und Sanktionen) und/oder Nummer 25 (Mindestlohn und BTTG) dieser Vereinbarung und/oder die Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister (**Anlage Nr. 4a**) und/oder die Sicherheitsvereinbarung (**Anlage Nr. 4b**) verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rüge des Auftraggebers in Textform geheilt hat;
- (ii) der Auftragnehmer wesentliche Pflichten unter dieser Vereinbarung trotz Rüge des Auftraggebers in Textform fortgesetzt oder wiederholt verletzt hat; einer Rüge bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung der Pflicht unmöglich ist oder er diese ernsthaft verweigert;



Rahmenvereinbarung

- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist; in den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;
 - (iv) eine wesentliche Änderung der unmittelbaren oder mittelbaren Kapital- oder Stimmrechtsverhältnisse am Auftragnehmer eintritt oder ein Dritter die unmittelbare oder mittelbare Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit am Auftragnehmer oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über den Auftragnehmer erwirbt ("Kontrolländerung"), es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine zulässige Vertragsänderung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) GWB vor. Eine Kontrolländerung liegt insbesondere vor, wenn ein Dritter (jeweils erstmals) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Auftragnehmers kontrolliert oder in den Organen des Auftragnehmers vertreten ist oder ein Organmitglied kontrolliert oder auf andere Weise wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen nehmen kann. In den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;
 - (v) der Auftragnehmer nicht binnen 1 (eines) Monats ab der Geltendmachung von Verletzungen der Rechte Dritter vertragskonforme Leistung anbieten kann bzw. die geschuldeten Nutzungsrechte beschaffen kann;
 - (vi) der Auftragnehmer wissentlich falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gemacht hat;
 - (vii) der Auftraggeber nachträgliche Kenntnis von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens erhält;
 - (viii) der Auftragnehmer dem Personenkreis unterfällt, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist; oder
 - (ix) der Auftragnehmer den Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch den Geschäftspartner oder durch seine unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat oder wenn der Verstoß sehr schwerwiegend ist oder wenn es zu wiederholten schweren Verstößen (insbesondere zur Begehung von Straftaten) kommt und keine mildereren Mittel zum Abstellen des Verstoßes zur Verfügung stehen;
 - (x) der Auftragnehmer ein vereinbartes Produkt nicht mehr liefern kann und die Zustimmung zur Lieferung eines Ersatzproduktes nicht erteilt wird. In diesem Fall kann der Auftraggeber bezüglich des betroffenen Produktes eine Teilkündigung erklären.
 - (xi) der Auftragnehmer einen wesentlichen Teil des vereinbarten Produktportfolios nicht mehr liefern kann und die Zustimmung zur Lieferung von Ersatzprodukten nicht erteilt wird. In diesem Fall kann der Auftraggeber die Rahmenvereinbarung insgesamt kündigen.
 - (xii) der Auftragnehmer schuldhaft und wiederholt festgelegte Liefer- bzw. Leistungszeiträume oder -zeitpunkte verletzt. Unwesentliche Überschreitungen bleiben dabei außer Betracht.
- (2) Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der vorstehenden Absätze sind die Abrufberechtigten auch zur Kündigung des jeweiligen Einzelauftrages berechtigt.
 - (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung und der Einzelverträge bedarf der Textform. Die Beendigung von Einzelverträgen lässt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung unberührt.
 - (4) Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, Daten, Datenträger und Informationen, die ihm bei Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit überlassen worden oder entstanden sind, oder die sich bei Vertragsbeginn bereits im Besitz des Auftragnehmers befanden, einschließlich der bei Durchführung der Vereinbarung von Dritten erhaltenen Unterlagen sowie die Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber herauszugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers zu vernichten.

27 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Vermieterpfandrecht, z. B. in Bezug auf Hardware, Software und gehostete Daten des Auftraggebers.

28 Textform

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

29 Höhere Gewalt

- (1) Als Fälle höherer Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen am Produktionsstandort, Streik, schwerwiegende Naturkatastrophen, Epidemien oder andere von außen kommende, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung



Rahmenvereinbarung

unvorhersehbare, unverschuldete und unabwendbare Ereignisse, die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vermieden werden können. Ereignisse höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit diese die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungspflichten des Auftragnehmers betreffen. Der Auftraggeber kann dann bei dauerhaften Leistungshindernissen (wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise/hinsichtlich der betroffenen Lieferungen und Leistungen) von der Vereinbarung zurücktreten. Bei Hindernissen von vorübergehender Art kann der Auftraggeber den Rücktritt nach Ablauf einer Frist von 30 (dreißig) Tagen erklären oder die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Falls Ereignisse höherer Gewalt bei dem Auftraggeber vorliegen, ist dieser für den Zeitraum der Fortdauer der höheren Gewalt insoweit von den Pflichten der Vereinbarung entbunden, insbesondere gerät der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug.

- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Warenlieferung zu berücksichtigen, dass insbesondere auch bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (z.B. Covid), dem Ukraine-Krieg oder Ereignissen mit vergleichbaren Auswirkungen der Bedarf an den Lieferwaren weiter fortbesteht. Epidemische Lagen von nationaler Tragweite (z.B. Covid), der Ukraine-Krieg oder Ereignisse mit vergleichbaren Auswirkungen stellen somit nur aufgrund besonderer Umstände einen Fall höherer Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung dar.

30 Schlussbestimmungen

- (1) Die Benennung des Auftraggebers und der sekundären Auftraggeber als Referenzauftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zulässig. Als Referenznennung gelten jede öffentliche Kommunikation insbesondere die Nennung des Auftraggebers/der sekundären Auftraggeber in Kunden- oder Projektlisten, die Darstellung des Projekts in Präsentationen, Angeboten oder Pitches gegenüber Dritten, Veröffentlichung von Fallstudien oder Testimonials, jegliche Verwendung des Namens, Logos oder sonstiger Kennzeichen des Auftraggebers/der sekundären Auftraggeber in Marketing- Vertriebs- PR Materialien (z. B. auf Unternehmenswebseiten, in Broschüren, Newslettern oder in sozialen Medien). Auch die mündliche Bezugnahme auf das Vertragsverhältnis oder auf die erbrachten Leistungen im Rahmen von Vertriebs- oder Marketingaktivitäten gilt als Referenznennung im Sinne dieser Regelung.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Zustimmung. Die Zustimmung gilt nur für die konkret übermittelten Inhalte und endet automatisch nach 12 Monaten, sofern nicht anderweitig in Textform verlängert. Der Auftraggeber/die sekundären Auftraggeber können die Zustimmung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen. Im Falle eines Widerrufs wird der Auftragnehmer die Referenznennung unverzüglich von allen Kanälen entfernen.

- (2) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.
- (3) Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche aus dieser Vereinbarung weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354 a Abs. 1 S. 3 HGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.
- (5) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Berlin.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten.

31 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen:
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus **Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2**.



Rahmenvereinbarung

32 Teil B: Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)

32.1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über den Kauf von Hardware gelten die EVB-IT Kauf-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

Sofern vorinstallierte* Betriebssystemsoftware Gegenstand des Kaufes ist, gelten zusätzlich die EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung)

32.2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- Kauf von Hardware
 - inklusive ~~vorinstallierter*~~ Betriebssystemsoftware (Firmware), die per Download zur Verfügung gestellt wird
 - und Aufstellung*
- sonstige Leistungen _____

32.3 Gegenstände

Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber auf dessen Auftrag hin Hardware, ggf. einschließlich weiterer Leistungen, z.B. Betriebssystemsoftware (Firmware) gem. Nummer 32.2:

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

Rahmenvereinbarung

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr. ggf. einschließlich Bezeichnung von vorinstallierter* Betriebssystemsoftwar e	Menge	Liefertermin	Preis
1	Los 1 a) Utimaco CP5 HSM b) Utimaco General Purpose HSM (Leistungsbeschrei- bung, Anlage Nr. 1 Los 1)	Es besteht keine Abnahme- verpflich- tung des Auftrag- gebers.	Die Produkte sind so schnell wie möglich, spätestens innerhalb. der im Angebotsschreiben (Anlage Nr. 6) benannten Frist, zu deren Einhaltung sich der Auftragnehmer mit Angebotsabgabe verpflichtet, zu liefern.	Gemäß Preisblatt (Anlage Nr. 7)
2	Los 2 a) General Purpose HSMs b) HSMs mit CC- Zertifizierung nach eIDAS c) HSMs mit VS- NfD-Zulassung nach Maßgabe der Leistungsbeschrei- bung (Anlage Nr. 1, Los 2)			

Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen ~~vorinstallierten*~~ Betriebssystemsoftware (**Firmware**) in der folgenden Rangfolge:

- ~~Rechtsregelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____,~~
- Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

32.4 Produktstabilität

- (1) Der Auftragnehmer schuldet die vereinbarte Art und Qualität der Produkte während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Der Auftragnehmer wird sich gegenüber etwaigen Vorlieferanten und Unterauftragnehmern entsprechend absichern.
- (2) Weitere Einzelheiten sind in der Leistungsbeschreibung (**Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2**) geregelt.

32.5 Regelungen zur Vorinstallation* von Betriebssystemsoftware bzw. Aufstellung der Hardware

- Vereinbarungen zur Vorinstallation* der Betriebssystemsoftware ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Vereinbarungen zur Aufstellung der Hardware* ergeben sich aus Anlage Nr. _____.



Rahmenvereinbarung

32.6 Vergütung

32.6.1 Kaufpreis

Der jeweilige Kaufpreis ergibt sich

- gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen"
- aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

32.6.2 Fälligkeit und Zahlung

- Die Fälligkeit und Zahlungsfrist ergeben sich aus Teil A.
- Die Vergütung für den Kauf ist abweichend von Teil A fällig _____ Tage nach _____.
- und ist abweichend von Teil A nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

32.7 Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren* auf.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: „Calling Home“-Funktion sowie die Möglichkeit des Remote-Access von außerhalb der Infrastruktur des Auftraggebers. Näheres siehe **Anlage Nr. 1, Los 1 und 2 (Leistungsbeschreibung)**.

32.8 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- Abweichend von Ziffer 7.4 EVB-IT Kauf-AGB hat der Auftraggeber die Wahl der Art der Nacherfüllung (Beseitigung oder Neulieferung) für die Hardware.
- Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt abweichend von Ziffer 7.2 EVB-IT Kauf-AGB gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, E-Mail oder Anlage Nr. _____).
- Im Rahmen der Mängelhaftung werden die Reaktions-/Wiederherstellungszeiten* gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- Für Mängelmeldungen und Reaktions-/ und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung gelten die Regelungen, die im Modul Instandhaltung vereinbart sind.

32.9 Garantien

32.9.1 Auftragnehmergarantien

- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der vereinbarten Mängelhaftung (Gewährleistung)
 - die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Haltbarkeitsgarantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Haltbarkeitsgarantie).
 - die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Garantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Garantie).
 - Für die Haftung bei der Verletzung von Garantieverprechen gelten die jeweils einschlägigen Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB, Ziffer 16 EVB-IT Instandhaltungs-AGB bzw. Ziffer 9 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) in den dort genannten Fällen.

32.9.2 Herstellergarantien

- Der Auftragnehmer erklärt, dass der Hersteller der aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Hardware die dort genannten Garantien übernimmt.



Rahmenvereinbarung

32.10 Regelung entfällt.

32.11 Abweichende Vertragsstrafenregelungen

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Kauf-AGB wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.4 der EVB-IT Kauf-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

32.12 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Teil A bzw. Ziffer 10 EVB-IT Kauf-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- Die Parteien treffen abweichend von bzw. ergänzend zu Teil A Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.
- Für die Erbringung von Leistungen vor Ort wird nur Personal des Auftragnehmers eingesetzt, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

32.13 Erfüllungs- und Lieferort

- Erfüllungsort ist [der im Einzelauftrag angegebene Ort](#).
- Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist _____.

32.14 Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer

- Soweit der Auftraggeber gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Kauf-AGB die Entsorgung wünscht, erfolgt diese gemäß Anlage Nr. _____ durch (Mehrfachauswahl möglich)
 - Beseitigung
 - Verwertung einschl. Recycling,
 - Wiederverwendung.
 - die Entsorgung der dort genannten Hardware erfolgt gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Entsorgung der Hardware erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

32.15 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: [Serienmängel](#)
- (1) Als Serienmangel gilt ein Mangel der Lieferwaren, der sich nach erstmaliger Reklamation durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer in gleicher oder vergleichbarer Weise mindestens zweimal in verschiedenen weiteren Produktionschargen/Lieferungen innerhalb des Zeitraums von einem Kalenderjahr wiederholt. Der Auftragnehmer wird die Rüge des Auftraggebers, dass ein Serienmangel vorliegt, unverzüglich prüfen und dem Auftraggeber das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich in Textform mitteilen.
- (2) Zudem ist der Auftragnehmer bei Vorliegen eines Serienmangels zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:
 - Der Auftragnehmer ergreift nach Mitteilung einer Serienmangelrüge unverzüglich sämtliche Maßnahmen zur Erforschung der Ursache des Serienmangels und erstellt unverzüglich einen Bericht über die von ihm ermittelten Ergebnisse nach Abschluss der Ursachenforschung. Der Bericht ist dem Auftraggeber unverzüglich und in Textform zuzuleiten. Der Bericht muss die Ursache des Serienmangels und die vom Auftragnehmer beabsichtigten Maßnahmen zur Beseitigung des Serienmangels beinhalten.
 - Der Auftragnehmer beseitigt unverzüglich die Ursache des Serienmangels, nachdem er diese festgestellt hat. Rechte des Auftraggebers hinsichtlich der vom Serienmangel betroffenen Lieferwaren bleiben unberührt.
- (3) Unabhängig vom Vorliegen eines Serienmangels wird der Auftragnehmer den Stand der Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Lieferwaren kontinuierlich beobachten und den Auftraggeber über neue Entwicklungen regelmäßig informieren.
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus **Anlage Nr. 1 Leistungsbeschreibung, Los 1 und Los 2**.



Rahmenvereinbarung

33 Teil B: Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung)

33.1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Instandhaltungsleistungen gelten die EVB-IT Instandhaltungs-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

33.2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)
- Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen)
- Hotline
- Sonstige Leistungen gem. **Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2** (Leistungsbeschreibung)

Details zu den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Instandhaltungs-/Service/Supportleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, **Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2**. Bei einer Ersatzlieferung im Rahmen der geschuldeten Services dürfen nur solche Ersatzprodukte zum Einsatz kommen, die mindestens den Leistungsmerkmalen der vertragsgegenständlichen Produkte entsprechen.

33.3 Beschreibung der Hardware, die Gegenstand der Instandhaltungsleistungen ist

Der Auftragnehmer erbringt jeweils nach Einzelauftrag die in Nummer 33.2 genannten Instandhaltungsleistungen für

1. die Bestandsgeräte
2. die in Teil B: Kauf von Hardware, Nummer 32.3 genannte Hardware mit folgender Ausnahme: Für die von der Xecuro GmbH gekaufte Hardware sind diese Leistungen unter diesem Vertrag nicht zu erbringen.

33.4 Beginn / Dauer / Kündigung der Instandhaltungsleistungen

33.4.1 Beginn / Dauer der Instandhaltungsleistungen

(1) Bestandsgeräte

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Instandhaltungs- und Supportleistungen für die im jeweiligen Einzelauftrag bezeichneten Bestandsgeräte ab dem Tag des jeweiligen Einzelauftrags.

Die Laufzeit des ersten auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Instandhaltungsvertrages beträgt 48 Monate ab dem Tag des Einzelauftrags.

Alle weiteren Instandhaltungsverträge für Bestandsgeräte beginnen mit dem jeweiligen Tag des Einzelauftrags und enden ungeachtet ihres Abschlusszeitpunkts mit Ablauf der Laufzeit des zuerst abgeschlossenen Instandhaltungsvertrages (Co-Terminierung).

(2) Unter der Rahmenvereinbarung beschaffte Hardware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die unter der Rahmenvereinbarung gelieferte Hardware (mit Ausnahme der von der Xecuro GmbH gekauften Hardware) beginnend mit

- dem Tag nach der Lieferung der jeweiligen Hardware
- im Einzelauftrag genannten Zeitpunkt
- zu dem/n in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitpunkt(en)

jeweils

- unbefristet,
- mindestens jedoch für die Dauer von _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die Dauer von _____ Monaten
- für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume



Rahmenvereinbarung

- für den/die im Einzelauftrag vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

die vereinbarten Instandhaltungs- und Supportleistungen zu erbringen. Die jeweiligen Instandhaltungsverträge für unter dieser Rahmenvereinbarung beschaffte Hardware enden mit Ablauf der Laufzeit des zuerst abgeschlossenen Instandhaltungsvertrages für die Bestandsgeräte (Co-Terminierung der Instandhaltungsverträge).

33.4.2 Kündigung von Einzelaufträgen über Instandhaltungsleistungen

- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf des _____ Vertragsjahres seit Lieferung aus dem jeweiligen Einzelauftrag.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung eines Einzelauftrages berechtigt.
- Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Hardware) aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.
- Der Auftraggeber hat das Recht, mit Wirkung zum Ende der Rahmenvereinbarung, einzelne oder alle Einzelaufträge zu kündigen. Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB Satz 2 gilt entsprechend.
- Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftraggeber bei Einstellung des Betriebs von Hardware zur Kündigung der Instandhaltung für die betreffende Hardware mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt. Die (Teil-) Kündigung eines Einzelauftrages lässt die anderen Verträge unberührt.

33.5 Vergütung

33.5.1 Vergütung für die Instandhaltungsleistungen

Die Vergütung für die vereinbarten Instandhaltungsleistungen ergibt sich gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend aus den Regelungen dieses Moduls. Soweit ein Pauschalpreis für Instandhaltungsleistungen vereinbart ist, ist dieser die Instandhaltungspauschale im Sinne dieses Moduls.

Für Zeiträume von weniger als zwölf Monaten, die sich insbesondere aufgrund der vereinbarten Co-Terminierung ergeben, wird die Vergütung auf Basis der Jahresvergütung zeitanteilig berechnet.

33.5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- Bei Vergütung nach Aufwand werden Ersatzgegenstände* (Ersatzhardware*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.
- Abweichend von den EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird vereinbart, dass der Pauschalpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) nicht die in Anlage _____ genannten Kosten für die dort ausgewiesenen Ersatzgegenstände* enthält.

33.5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung für die Instandhaltungsleistungen ist abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- jährlich im Voraus, zu zahlen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung.
- einmalig zum _____.
- gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Vergütung für die Instandhaltungsleistungen ist abweichend von Ziffer 10.5 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht 30 Tage, sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

33.6 Servicezeiten* für die Instandhaltungsleistungen

Die Servicezeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2).



Rahmenvereinbarung

33.7 Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen

- Abweichend von Ziffer 1.6 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf die Hardware gemäß Anlage Nr. _____ auch solche Instandhaltungsleistungen zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr anbietet.

33.7.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)

33.7.1.1 Leistungsumfang

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen* der Hardware ~~mit Ausnahme der in Anlage Nr. _____ genannten Hardware~~ zu beseitigen.
- Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB zur Übernahme neuer Hardware oder Hardwareteile im Rahmen der Störungsbeseitigung nicht verpflichtet.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.
- Details zu den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Instandhaltungs-/Serviceleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in **Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2**. Bei einer Ersatzlieferung im Rahmen der geschuldeten Services dürfen nur solche Ersatzprodukte zum Einsatz kommen, die mindestens den Leistungsmerkmalen der vertragsgegenständlichen Produkte entsprechen.

33.7.1.2 Kenntniserlangung von Störungen*

33.7.1.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber

Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB gemäß **Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2** (Leistungsbeschreibung).

33.7.1.3 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*

- Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	Für die Hardware gemäß Teil B, Nummer 32.3 werden die in Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2 (Leistungsbeschreibung) benannten Störungsklassen, Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten vereinbart.	
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer ~~33.6 5~~ des Vertrages ~~oder Ziffer 5.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB~~ für die Störungsbeseitigung vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 6.1.2.2 erlangen können.

- Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* für **alle** Störungen* ~~der Klassen _____~~

auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*, d.h. an allen Tagen rund um die Uhr.

auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____

gemäß dieser Anlage _____

- Die Reaktionszeiten* und Wiederherstellungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Instandhaltungs-AGB wie folgt definiert: _____
- Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB können in Nummer 10 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.



Rahmenvereinbarung

33.7.1.4 Vergütung

- Die Vergütung für die Störungsbeseitigung ist nicht in der Vergütung für die Instandhaltungsleistungen gemäß Nummer 4.1 enthalten, sondern erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

33.7.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen)

33.7.2.1 Leistungsumfang

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Anlage Nr. _____.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* der Hardware zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____ oder
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Hardware _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführte Hardware angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB zur Übernahme neuer Hardware oder Hardwareteile im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft nicht verpflichtet.
- Der Auftragnehmer ist zur Feststellung des aktuellen Zustandes der Hardware (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems _____ (Produktbezeichnung) verpflichtet. Dieses Überwachungssystem muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand der Hardware zu verschaffen.

33.7.2.2 Vergütung

- Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft ist nicht in der Vergütung für die Instandhaltungsleistungen gemäß Nummer 4.1 enthalten, sondern erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Teil A, Nummer 13 und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

33.7.3 Hotline

33.7.3.1 Umfang der Leistungen

- Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB zu den in Nummer 5 vereinbarten Servicezeiten*.
- Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung der Hardware beantwortet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.



Rahmenvereinbarung

- Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- Die Hotline kann auch in englischer Sprache angeboten werden.
- Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (z.B. Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus **Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2 (Leistungsbeschreibung)**.

33.7.3.2 Vergütung

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Instandhaltungspauschale* enthalten.
- Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

33.7.4 Sonstige Instandhaltungsleistungen

- Der Auftragnehmer erbringt die in **Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2 (Leistungsbeschreibung)** konkret beschriebenen sonstigen Instandhaltungsleistungen.
 - Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Instandhaltungsleistungen; die Vergütung für die sonstigen Instandhaltungsleistungen ist in der Instandhaltungspauschale* enthalten.
 - Die gesonderte monatliche Pauschale für die sonstigen Instandhaltungsleistungen beträgt _____.
 - Die Vergütung für die sonstigen Instandhaltungsleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Anlage Nr. _____ der Rahmenvereinbarung und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

33.7.5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

33.7.5.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand – entfällt-

33.7.5.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand – entfällt -.

33.7.5.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen -entfällt -

33.7.5.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.



Rahmenvereinbarung

- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

33.7.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand - entfällt -

33.8 Abnahme

- Regelungen zur Abnahme für die Leistungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

33.9 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- Es gilt Ziffer 13.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB), gilt nicht.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

33.10 Regelung entfällt

33.11 Vertragsstrafen

33.11.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*

- Ziffer 11.2 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart	Überschreitung um	Vertragsstrafe

insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal _____

- Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

33.11.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Wiederherstellungszeiten*

- Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart	Überschreitung um	Vertragsstrafe

insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal _____

- Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

33.11.3 Sonstige Vertragsstrafen

- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.4 oder Ziffer 1.5 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.



Rahmenvereinbarung

33.12 Weitere Regelungen

33.12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

33.12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____

33.12.3 Nutzungssperren/besondere technische Merkmale

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren auf.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Nutzungssperren auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: „[Calling Home](#)“-Funktion sowie die [Möglichkeit des Remote-Access von außerhalb der Infrastruktur des Auftraggebers](#). Näheres siehe **Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2** (Leistungsbeschreibung).

33.12.4 Teleservice* (Remoteservice)

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

33.12.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 20 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß Art. 28 DSGVO).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

33.12.6 Dokumentation

- Abweichend von Ziffer 7 EVB-IT Instandhaltungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.
- Ergänzend zu Ziffer 7 EVB-IT Instandhaltungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen, wie in Anlage Nr. _____ vorgesehen.

33.12.7 Erfüllungsort

- Erfüllungsort ist [der jeweilige Standort der jeweiligen Hardware](#).

33.13 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen durch den Auftragnehmer

- Soweit der Auftraggeber Ziffer 6.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB die Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen wünscht, erfolgt diese gemäß Anlage Nr. _____ durch (Mehrfachauswahl möglich)
 - Beseitigung,
 - Verwertung einschl. Recycling,
 - Wiederverwendung.
 - für folgende ausgetauschte Gegenstände _____ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.



Rahmenvereinbarung

- Die Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

33.14 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen:
 - Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus [der Leistungsbeschreibung \(Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2\)](#).
-



Rahmenvereinbarung

34 Teil B: Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung)

34.1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Dienstleistungen gelten die EVB-IT Dienstleistungs-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

34.2 Überblick über die Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber auf Basis von Einzelaufträgen folgende Dienstleistungen:

- Beratung
- Projektleitungsunterstützung
- Schulung
- Einführungsunterstützung
- Betreiberleistungen
- Benutzerunterstützungsleistungen
- Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- Unterstützung bei Planungsleistungen
- Unterstützung bei Softwareentwicklung
- Hotline
- sonstige Dienstleistungen [gem. der Leistungsbeschreibung, Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2, Ziffer 4.6](#)

34.3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

34.3.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der auf Abruf zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Einzelauftrag unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

- [Es besteht keine Verpflichtung des Auftraggebers zum Abruf von Leistungen.](#)
- Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).
- Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in _____ (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB)

34.3.2 Abweichende Kündigungsregelung

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist für einen Einzelauftrag _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit des Einzelauftrags ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

34.4 Vergütung

34.4.1 Vergütung nach Aufwand

Soweit für den Einzelauftrag eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen ist, gelten die Regelungen gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend die Regelungen dieses Moduls.

- die Tagessätze und ggf. weitere Konditionen, z.B. Obergrenzen, ergeben sich dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

34.4.1.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

- Die Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.



Rahmenvereinbarung

34.4.1.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand – entfällt -

34.4.1.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

34.4.1.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

34.4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

- zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- wie folgt _____.
- gemäß Anlage Nr. _____.

34.4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

34.4.2 Vergütung zum Pauschalpreis

Soweit eine Vergütung zum Pauschalpreis vereinbart ist, ergibt sich diese

- gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

34.5 Service- und Reaktionszeiten*

34.5.1 Servicezeiten*

- Für die Leistungen werden die Zeiten gem. Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 1, Los 1 und Los 2, jeweils Ziffer 4.6 vereinbart:

34.6 Anforderung an das Personal des Auftragnehmers und dessen Einsatz



Rahmenvereinbarung

34.7 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: _____.
- Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____

34.8 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.
- Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.
- Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.
- Für die Ergebnisse der Leistungen (z.B. Dokumentationen) gemäß Anlage Nr. _____ gilt abweichend von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB folgende von openCode* freigegebene Lizenz: _____.
- Bereitstellung als Open Source Software***: Die Bereitstellung der Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erfolgt als Open Source Software* (ergänzend zur Rechteeinräumung gemäß Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB und zu ggf. vorstehend vereinbarten Änderungen daran).

Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt folgendes. Die Bereitstellung der Software

- muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.
- muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen, **die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. permissive Lizenzen, z.B. MIT- oder Apachelizenz > Version 1.0).
- muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).
- muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an **Open Source Software*** entsprechen: _____.
- Soweit die Ergebnisse der Leistungen als **Open Source Software*** bereitgestellt werden müssen, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 3.2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB): _____.
- Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.
- Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

34.9 Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM)

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

- ist gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____.
- wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____.
- wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software einschließlich der Quellcodes* nicht täglich, sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.
- erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 9 unberührt.



Rahmenvereinbarung

- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM) gemäß BSI TR-03183-2 für den jeweils aktuellen Stand der Software
 - im Format SPDX
 - im Format CycloneDX

zur Verfügung.

34.10 Regelung entfällt

34.11 Vertragsstrafen

- Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die im jeweiligen Einzelauftrag nach Nummer 3.1 vereinbarten Leistungstermine.
- Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für die in Anlage Nr. _____ genannten Leistungen die dort genannten Vertragsstrafen vereinbart.
- Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.
- Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.
- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

34.12 Weitere Regelungen

34.12.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.
- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

34.12.2 Teleservice* (Remoteservice)

- Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

34.12.3 Dokumentations- und Berichtspflichten

- Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen in Anlage Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.
- Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.



Rahmenvereinbarung

34.13 Interessenkonflikt

- Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

34.14 Pflichten nach Vertragsende

- Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.

34.15 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: _____
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus **Anlage Nr. 1** ([Leistungsbeschreibung, Los 1 und Los 2](#)).



Rahmenvereinbarung

Begriffsbestimmungen

Auftragswert	Der Auftragswert ist die Vergütung, die aufgrund eines Einzelauftrags zu zahlen ist.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist berechtigt zum Bezug von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung und Auftraggeber der von ihm oder für ihn erteilten Einzelaufträge (Einzelauftragsauftraggeber). Ob der Bezugsberechtigte auch selbst abrufberechtigt ist, ergibt sich aus Teil A, Nummer Teil AI 6.3 dieses Vertrages.
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und vom Auftraggeber ausdrücklich als zu erstatten vorgesehen sind, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt bei Cloudleistungen oder soweit ein Monitoring der Leistungen vereinbart mit dem Auftreten der Störung, anderenfalls mit Eingang der Störungsmeldung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten*. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit*.
Remoteservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der vertraglichen Leistungen, in einigen EVB-IT AGB auch als Teleservice bezeichnet.
Störung	Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.
Systemkomponente	Teil des Gesamtsystems*, z. B. Hard- oder Software*. Hierzu gehören auch überlassene neue Programmstände* für die Software*.
Ticketsystem	Ein Ticketsystem (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Das Ticketsystem bestätigt den Eingang der Meldung unter Wiederholung deren Inhalts.